

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften</b>			
Ggf. Standort	<b>Campus Suderburg</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Angewandte Informatik</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>B.Sc. / Bachelor of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7 Semester</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>WS 2011/12 (01.09.2011)</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>30 pro Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>30 pro Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	<b>15 pro Jahr</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	05.08.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

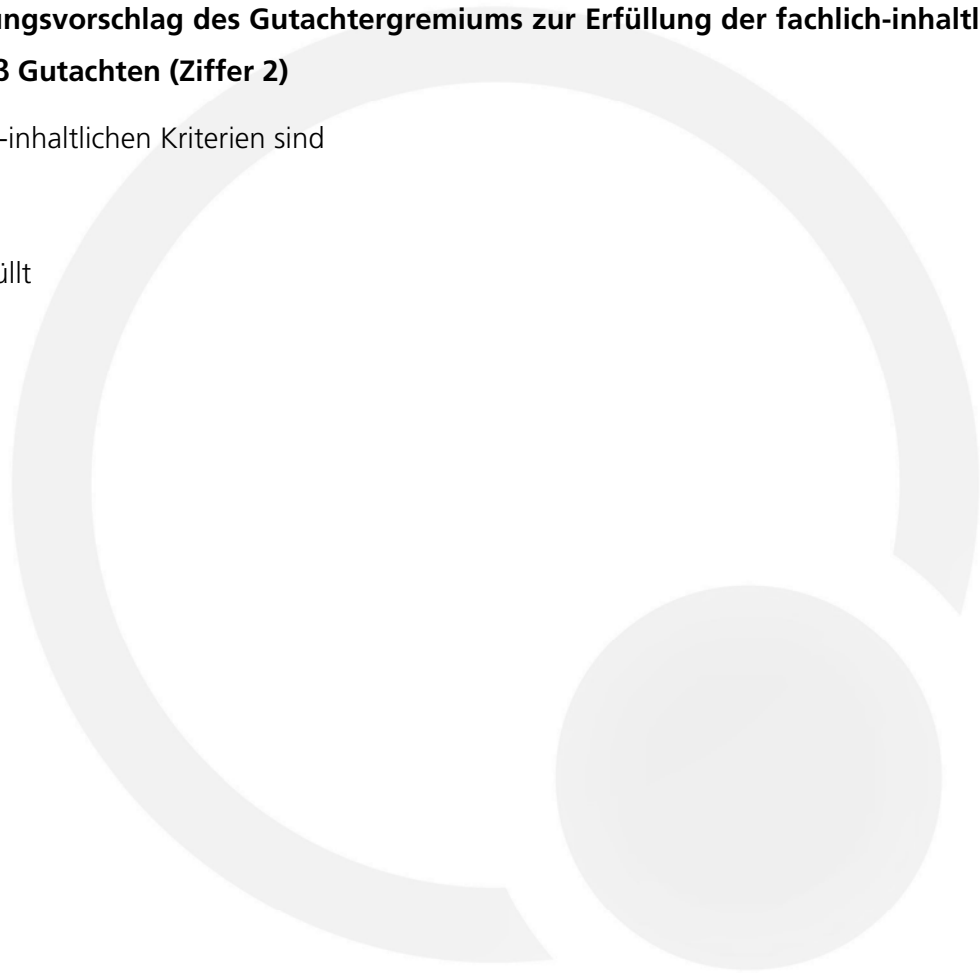
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Angewandte Informatik (AI) wird seit dem Wintersemester 2011/12 als Bachelorstudiengang von der Fakultät Bau-Wasser-Boden angeboten. Neben der AI bietet die Fakultät Bachelorstudiengänge im Bereich Bau- und Umweltingenieurwesen sowie einen Master mit dem Titel "Wasserwirtschaft im globalen Wandel" an.

Ziel der Einrichtung des Studiengangs war es, ein Informatik-Angebot für die Region zwischen Hannover und Hamburg sowie Bremen und Magdeburg zu schaffen. Ein ähnlicher Studiengang wurde am Standort bereits zwischen 2001 und 2006 erfolgreich angeboten, 2007 aber in Folge von Umstrukturierungen nach Lüneburg verlegt und in einen Wirtschaftsinformatikstudiengang umgewandelt.

Mit der AI reagiert die Ostfalia auf den nationalen wie internationalen Mangel an Informatikerinnen und Informatikern. Informatikaspekte und die Digitalisierung durchdringen alle Bereiche von Wirtschaft und Verwaltung. Der Studiengang soll das für diese Aufgaben erforderliche fachliche Wissen vermitteln und die Fähigkeit der künftigen Informatikerinnen und Informatiker zur inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit stärken. Er bietet innerhalb von 7 Semestern eine praxisnahe, generalistische Informatikausbildung mit den wählbaren Schwerpunkten Softwareentwicklung/-technik (SWT) oder IT-Infrastrukturen/-Systeme (ITS) und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Zielgruppe sind Menschen, die auf Basis einer soliden, umfassenden Informatik-Grundlagenausbildung mit einem selbstgewählten Schwerpunkt ihre beruflichen Perspektiven sehen. Von den Absolventinnen und Absolventen der AI wird in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen der GI erwartet, dass sie:

- IT-orientierte, wissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken zielgerichtet auswählen und sicher anwenden;
- Problemstellungen analysieren, Lösungen entwickeln, bewerten, implementieren und deren Qualität sichern und testen;
- komplexe Branchen-/Anwendungssoftware modifizieren, implementieren, konfigurieren, parametrisieren und operationalisieren;
- IT-Infrastrukturen nachhaltig konzipieren, aufbauen, betreiben und managen, sowie Auftraggeber/Anwender beraten;
- (Geschäfts-)Prozesse identifizieren, diese analysieren, bewerten und zielgerichtet unterstützende IT-Services entwickeln, implementieren und betreiben;
- praxisnahe Projekte im Team organisieren und professionell durchführen;
- eigene Arbeitsergebnisse validieren, präsentieren und konstruktiv diskutieren. Wissen eigeninitiativ aktualisieren und evaluieren.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die relevanten Randbedingungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik sind die Folgenden: Es ist ein kleiner, regional verankerter Studiengang mit etwa 30 Studienplätzen, der durch die Fakultät Bau-Wasser-Boden auf dem Campus Suderburg der Ostfalia Hochschule angeboten wird. Die Studierenden kommen größtenteils aus der näheren Umgebung.

Der Gesamteindruck der Gutachter ist gut. Der Studiengang ist ein bodenständiger Informatikstudien- gang, der diesen Randbedingungen angemessen ist und die inhaltlichen Erwartungen erfüllt. Die Stu- dienqualität ist sehr gut und die Studierenden sind weitestgehend zufrieden.

Eine qualitative wie quantitative Verbesserung des Lehrpersonals wäre in Zukunft aus Sicht der Gutach- tergruppe wünschenswert. Zum einen hält die Gutachtergruppe, auch mit der kommenden Neubeset- zung der Professur Bauinformatik und Numerische Methoden, die Personaldecke bei den Professuren für sehr knapp gehalten.

Die Situation, dass es zu wenig Professuren gibt, die die Kerninformatik vertreten, war bereits in dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren eine Anmerkung der damaligen Gutachtergruppe. Des Weiteren ist die wissenschaftliche Qualifikation einzelner, weniger Lehrbeauftragter für eine Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe zu gering.

Als sehr positiv ist aufgefallen, dass sich die Studierenden, mit denen die Gutachtergruppe Gespräche geführt hat, offensichtlich sehr wohl in ihrem Studiengang und sehr gut betreut fühlen.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>Inhalt .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum .....	13
2.2.2 Mobilität .....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	16
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	18
2.2.5 Prüfungssystem .....	19
2.2.6 Studierbarkeit.....	20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	23
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	27
2.8 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	27
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>28</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergruppe .....	28
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>28</b>
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	28

2	Daten zur Akkreditierung.....	29
<b>Glossar</b> .....		<b>30</b>
<b>Anhang</b> .....		<b>31</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang Angewandte Informatik ist ein Bachelorstudiengang mit 7 Semestern und 210 ECTS Punkten. Einzelheiten sind der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement (Anlage 4 der Prüfungsordnung) zu entnehmen. Ein konsekutiver Master ist nicht vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang Angewandte Informatik ist ein grundständiger Bachelorstudiengang mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer Behörde erstellt. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 10 Wochen (siehe BPO § 14, Abs. 4).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen regelt der § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Darin sind neben allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife u.a. folgende Zugangsmöglichkeiten vorgesehen:

- Fachgebundene Hochschulreife (Abitur in einer entsprechenden Fachrichtung = Fachabitur)
- Nachweis einer beruflichen Vorbildung
  - o Abschluss als Meister
  - o Abschluss als Techniker
  - o Abschluss einer für den Studiengang einschlägigen mindestens dreijährigen Berufsausbildung und dreijährigen Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf
- Immaturenprüfung (besondere Begabtenprüfung)
- Eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung

Für alle Studiengänge mit hoher Bewerberzahl regelt eine Ordnung das Auswahlverfahren. In den letzten Jahren war der Studiengang Angewandte Informatik jedoch zulassungsfrei. Über die Anwendung der Ordnung entscheidet das Immatrikulationsamt in Rücksprache mit den Fakultäten jährlich neu.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Er wird im § 2 der BPO festgelegt.

Das vorliegende Diploma Supplement (entspricht der aktuellen Vorlage der HRK von 2018) gibt u. a. Auskunft über:

- die Art des Abschlusses,
- den Namen und den Status der Hochschule,
- die in der Lehre verwendete Sprache,
- den internationalen Level des Abschlusses,
- die Anzahl der ECTS Punkte,
- die Art des Studiums und



- die Interpretation der Abschlussnote.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Das Studium besteht aus 32 Modulen mit 5, 10 oder 15 ECTS-Punkten. Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten sind nicht vorgesehen. Lediglich das Modul „Kommunikationskompetenz anhand aktueller Themen der Informatik“ schließt erst nach zwei Semestern ab. Es vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Rhetorik, Moderation und wissenschaftliches Arbeiten im Kontext eines aktuellen Themenkomplexes aus der Informatik. Die Prüfungen aller Module werden jeweils am Ende des Winter- und des Sommersemesters angeboten.

Die Beschreibung eines jeden Moduls im Modulhandbuch enthält folgende Informationen: Lernziele, Inhalte, Angaben über die Verantwortlichkeit, Moduldauer, Angebotsturnus, vergebene ECTS-Punkte, Modulbestandteile, Art der Lehrveranstaltung, Voraussetzungen für die Teilnahme und Lehrmethoden. Der studentische Gesamtarbeitsaufwand für die jeweiligen Module wird angegeben. Angaben über die Verwendbarkeit der Module sind vorhanden.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung (Verweis in der Modulbeschreibung) für jedes Modul festgelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten zusätzlich zum Zeugnis, dem Transcript of Records und dem Diploma Supplement ein weiteres Dokument (Grading Table) in dem die relative ECTS-Note ausgewiesen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation/Bewertung**

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden 210 ECTS-Punkte erworben. Diese verteilen sich auf 7 Semester mit jeweils 30 ECTS-Punkten. Einem ECTS-Punkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Dies wird im § 3, Abs. 2 der BPO für alle Module einheitlich festgelegt.

Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS Punkte und wird durch ein Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten ergänzt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

(nicht einschlägig)

### **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

(nicht einschlägig)

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

*Bei der Begutachtung des Studiengangs hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.*



## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Qualifikationsziele orientieren sich an den Vorgaben der Gesellschaft für Informatik und umfassen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen und beschreiben damit insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ein ausgeprägtes Bewusstsein für die praktische Problemlösung und die Fähigkeit, Lösungsansätze unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte und ethischer Standards zu entwickeln. Die persönliche Entwicklung der Studierenden mit Aspekten wie Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit sowie lebenslanges Lernen wird modulübergreifend, aber auch in speziellen Modulen wie „Kommunikationskompetenzen“ gefördert. Insbesondere trägt dazu aber auch die Arbeit der Studierenden in Projekten bei. Die Projektarbeit ist dabei nicht nur ein Bestandteil in Modulen wie „IT-Projekt“, sondern auch in vielen Modulen der höheren Semester, in denen die Prüfungsleistung im Team zu erbringen ist.

Die Absolventinnen und Absolventen können in fast allen Bereichen der Wirtschaft, Industrie oder der Öffentlichen Verwaltung tätig werden. Neben IT-Dienstleistungsunternehmen gehören auch die IT-Abteilungen von Unternehmen und anderen Einrichtungen wie Krankenhäuser zu den typischen Arbeitgebern. Dabei stehen entsprechend der Studienschwerpunkte die Tätigkeitsbereiche Softwareentwurf und -entwicklung sowie Projektmanagement und Systembetrieb im Mittelpunkt. Natürlich steht aber auch der Weg in die freiberufliche Tätigkeit als Berater/-in oder Entwickler/-in offen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die Qualifikationsziele, die Konzeption sowie die Abschlussbezeichnung („Bachelor of Science“) des Studiengangs orientieren sich an den Vorgaben der Gesellschaft für Informatik. Der Studiengang bietet innerhalb von sieben Semestern eine praxisnahe, generalistische Informatikausbildung mit den wählbaren Schwerpunkten Softwareentwicklung/-technik (SWT) oder IT-Infrastrukturen/-Systeme (ITS). Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage Berufs- und Tätigkeitsfelder im Bereich der angewandten Informatik auszufüllen. Sie können informatische Aufgaben analysieren, Anforderungen spezifizieren und dementspre-

chende Systeme oder Algorithmen korrekt implementieren und wenden dafür geeignete wissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken an. Sie sind in der Lage komplexe Branchen-/Anwendungssoftware zu konfigurieren, zu parametrisieren und in Betrieb nehmen. Darüber hinaus können sie IT-Systeme und -Infrastrukturen nachhaltig konzipieren, aufbauen, betreiben und managen, sowie für Geschäftsprozesse unterstützende IT-Services erstellen.

Die Qualifikationsziele werden im Modulhandbuch sowie in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement nachvollziehbar dokumentiert. Damit ist die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen gewährleistet. Diese Arbeitsplätze finden sich in IT-Dienstleistungsunternehmen und IT-Abteilungen von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen.

Der Aufbau des Studiengangs umfasst darüber hinaus methodische Anteile, insbesondere auch die Projektarbeit in vielen Modulen, in denen die Prüfungsleistung im Team zu erbringen ist. Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt Projekte im Team zu organisieren und durchzuführen, denn sie können sich mit den Anforderungen und den Arbeitsergebnissen fachkundig auseinandersetzen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse laufend erweitern und sie sind im professionellen Umgang geschult. Somit werden Methodenkompetenzen sowie technologische Fachkompetenzen vermittelt, die eine dem Bachelorabschluss entsprechende wissenschaftliche Befähigung sicherstellen.

Kommunikations- und Kooperationskompetenzen sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und die persönliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen werden modulübergreifend, aber auch in speziellen Modulen wie „Kommunikationskompetenzen“ gefördert.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studierenden kommen mit sehr unterschiedlichen Lebenswegen in den Studiengang Angewandte Informatik. Um für alle eine gemeinsame Ausgangsbasis zu schaffen, werden Vorkurse in der Bereichen

Mathematik, Elektrotechnik und Programmierung angeboten. Diese zeigen den Studierenden auch ihre Defizite auf und geben Hilfestellung zu deren Aufarbeitung.

Neben der praktischen Arbeit im Labor z. B. bei Themen wie der Programmierung oder der IT-Administration, ist die integrierte Veranstaltung, die aus Vorlesungsanteilen, Diskussionen und Übungen besteht, die typische Lehr- und Lernform. Kleine Gruppengrößen von maximal 35 Studierenden machen dies möglich. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeit liegt dabei bei 1 zu 2. Den Studierenden bleibt also ausreichend Zeit, individuelle Lernwege zu gehen. In den „Problemfächern“ wie Mathematik oder der Programmierung werden zusätzlich Tutorien angeboten, die insbesondere Leistungsschwächeren oder Studierenden mit geringeren Vorkenntnissen ein erfolgreiches Studieren ermöglichen sollen.

Die Module des Lehrangebots sind, soweit möglich und sinnvoll, inhaltlich unabhängig voneinander, sodass den Studierenden eine flexible Gestaltung ihres Studiums ermöglicht wird. Unterstützt werden sie dabei durch Empfehlungen und Vorgaben der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Darüber hinaus werden Informationsveranstaltungen und persönliche Beratungsgespräche angeboten. Das Modulhandbuch gibt zudem einen genauen Einblick darüber, wie die einzelnen Module zu den Qualifikationszielen beitragen.

Eine Praxisphase enthält der Studiengang in Form eines Praxisprojektes mit 15 ECTS-Punkten, das die Studierenden i.d.R. in einem Unternehmen oder in einer anderen externen Institution absolvieren. Die Praxisprojektstelle suchen sich die Studierenden selbstverantwortlich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der 7-semesterige Studiengang orientiert sich, wie bereits erwähnt, eng an den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik vom Juli 2016. Gemäß diesen sollte das Studium „wissenschaftlich fundiert“ sein und ein „breites und in ausgewählten Teilgebieten vertieftes fachliches Wissen vermitteln“. Insbesondere sollen „nicht nur gegenwartsnahe Inhalte vermittelt werden, sondern theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben und zum lebenslangen Lernen befähigen“.

Um dieses Ziel im Studiengang Angewandte Informatik an der Ostfalia Hochschule zu erreichen, werden in den ersten Semestern die informatischen und mathematischen Grundlagen gelegt. Neben den praktischen Basistechniken sind es vor allem die mathematisch-statistischen Grundlagen der ersten beiden Semester und die Theoretische Informatik im dritten Semester, welche Konzepte bereitstellen, von denen man erwarten kann, dass sie bei der Einordnung zukünftiger noch nicht vorhersehbarer Entwicklungen hilfreich sein werden.

Klassische Themen der Informatik (Programmierung, Software-Engineering, Rechnernetze, Datenbanksysteme, etc.) werden ergänzt um aktuellere Themen, wie IT-Sicherheit, Intelligente- und Virtuelle-Systeme bzw. um „handwerkliche“ Themen wie z. B. Web-Technologien, IT-System-Administration.

Ab dem 4. Semester entscheiden sich die Studierenden für einen von zwei Schwerpunkten. Zur Auswahl stehen Softwareentwicklung/-technik (SWT) oder IT-Infrastrukturen/-Systeme (ITS). 4 Module (insgesamt 20 ECTS-Punkte) sind diesem Schwerpunkt gewidmet. Zusätzlich sind 3 Wahlpflichtmodule zu je 5 ECTS-Punkten vorgesehen.

Ergänzend zu den informatisch fachlichen Themen sind auch je eine Veranstaltung zu IT-Recht/Datenschutz und zu den betriebswirtschaftlichen Grundlagen Teil des Programms. Einem intern organisierten IT-Projekt schließt sich ein Industrieprojekt im 7. Semester an, das auch als Grundlage für die Bachelorarbeit dienen sollte.

In Umfang und Inhalt, aber auch in der Tiefe ist zu erwarten, dass die Studienziele erreicht werden können. Die Bezeichnung „Angewandte Informatik“ ist aufgrund der Themenzusammenstellung in jeder Hinsicht zutreffend.

Das Praxisprojekt erstreckt sich über 12 Wochen „bei betriebsüblicher Arbeitszeit“. Es ist mit 15 ECTS-Punkten kreditiert, was rechnerisch zu wenig wäre, wenn es nicht gleichzeitig als Basis für die Bachelorarbeit dienen würde, die in Verbindung mit dem Praxisprojekt und vielfach überlappend mit diesem angefertigt wird. Für Praxisprojekt und Bachelorarbeit ist das 7. Semester vorgesehen.

Als Lehrformen kommen neben der klassischen Vorlesung mit Übung bzw. dem seminaristischen Unterricht auch die gemeinsame Arbeit in einem Projekt zum Tragen und zusätzlich Präsentationen und Rhetorische Übungen, letztere insbesondere in dem verpflichtenden Modul „Kommunikationskompetenz“. Typisch für den Studiengang ist die in vielen Modulen praktizierte Lehr- und Lernform „Integrierte Veranstaltung“.

Die studentischen Mitglieder der Studienkommission sind an allen wichtigen Entscheidungen über die Studienangebote der Fakultät beteiligt. Laut Auskunft der Studierenden schätzen sie gerade die Unmittelbarkeit des Kontaktes zu den Lehrenden und die „familiäre Atmosphäre“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht im Konzept des Studiengangs vorgesehen. Allerdings eignet sich das sechste Semester sehr gut für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule. Vier von fünf Modulen

sind entweder Projektmodule oder Wahlpflichtmodule, die inhaltlich sehr flexibel gestaltet werden können. Vergleichbare Module werden von vielen anderen Hochschulen angeboten und können auf einfache Weise angerechnet werden. Die Anerkennungsregeln für Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden, werden in der Prüfungsordnung im § 22 festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Modulhandbuch wird das 6. Semester als möglicher Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt ausgewiesen. Die in diesem Semester geplanten Module sind projektorientiert und themenoffen und ermöglichen den Studierenden damit eine breite Auswahl an Modulen an anderen Hochschulen zu erbringen und diese für die vorgeschlagenen Module im 6. Semester anzurechnen.

Den Studierenden wird als Teil der Vorbereitung des Auslandsaufenthalts eine frühzeitige Beratung durch das Studiendekanat und die Modulverantwortlichen empfohlen. So soll mit den Studierenden ein Studienplan erstellt werden, der es ermöglicht der Regelstudienzeit einzuhalten, auch wenn im Ausland weniger als 30 ECTS im Ausland absolviert werden können.

Neben der Beratung an den Fakultäten gibt es keine weitere Beratungsstelle, die dezidiert für die Planung von Auslandsaufenthalten zuständig ist. Auch wird die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts kaum von der Fakultät beworben. Hier sieht die Gutachtergruppe noch Ausbaumöglichkeiten, um mehr Studierende für ein Auslandssemester zu begeistern.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sowie außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Bachelorprüfungsordnung gemäß der Lissabon Konvention festgeschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts sollte stärker beworben werden.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Lehre wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Im Studiengang lehren im Kernstudium einschließlich der Schwerpunktmodule 5 Professoren mit insgesamt 100 Semesterwochenstunden, somit wird ein Anteil von 67 % durch professorales Personal abgedeckt.



Weitere 24 SWS (16 %) werden durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie 25 SWS (17 %) über Lehraufträge abgedeckt.

Die Qualität der Lehre wird durch entsprechende Berufungsvorgaben bei Professorinnen und Professoren sowie durch Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Vergabe von Lehraufträgen sichergestellt. Das in der Hochschule etablierte „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL)“ begleitet Lehrende beim Austausch über Lehrkonzepte und -methoden. Es initiiert und organisiert regelmäßig Veranstaltungen für Lehrende, um sie in der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen, der Anwendung von alternativen Lehrweisen sowie dem Einsatz von Technologien zur online-basierten Lehre zu unterstützen. Die Lehrbeauftragten sind über das hochschuldidaktische Angebot der Ostfalia informiert und eingebunden. Die Wahrnehmung der weiterqualifizierenden Maßnahmen ist für alle Lehrenden freiwillig und wird in erster Linie durch die Angehörigen der Ostfalia wahrgenommen. Lehrbeauftragte erfragen nur selten die Möglichkeit der Teilnahme, was hauptsächlich durch berufsbedingte, zeitliche Einschränkungen begründet wird.

Altersbedingt wird in drei Jahren die Professur Bauinformatik und Numerische Methoden frei. Zur Sicherstellung der professoralen Lehre wird die Stelle wiederbesetzt. Es ist beabsichtigt, den Bereich Softwareentwicklung/-technik (SWT) durch die Wiederbesetzung zu stärken.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Großteil der Lehre verteilt sich auf fünf Professuren, die von Lehrbeauftragten und Lehraufträgen unterstützt wird. Schon in der vorangegangenen Akkreditierung wurde auf die knappe personelle Ausstattung hingewiesen, die sich hinsichtlich einer zusätzlichen Professur verbessert hat. Die Lehrenden zeigen ein großes Engagement was die aktuelle Lehre angeht. Die Wiederbesetzung der zukünftig auslaufenden Professur sind von der Hochschulleitung in den Gesprächen zugesichert worden. Insgesamt ist die Durchführung des Studiengangs gewährleistet. Ausreichend vorhanden sind auch die Möglichkeiten der Personalentwicklung sowie der didaktischen Weiterqualifizierung an der Hochschule bzw. am Campus Suderburg.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studiengang verfügt über kein eigenes nichtwissenschaftliches bzw. administratives Personal, wird aber über die Administration der Fakultät und über die zentralen Einrichtungen am Standort betreut. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechenzentrums betreuen die IT-Infrastruktur und Medientechnik in den Poolräumen im B-Trakt (Ausnahme B 109) sowie in fast allen Seminar- und Büroräumen vollständig und in einigen Bereichen anteilig. Die Betreuung erfolgt von einem Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort und am zentralen Standort Wolfenbüttel per Fernwartung. Bei den Poolräumen im A-Trakt wird die Betreuung der IT-Infrastruktur überwiegend von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie studentischen Hilfskräften des Studienganges übernommen. Die IT-Ausstattung der vom Studiengang genutzten Räume ist sowohl bezüglich der Hardware, aber auch Software stets dem Bedarf der einzelnen Module angepasst. So richtet sich bspw. der Bedarf an Hardware (Hardwareausstattung der Rechnerarbeitsplätze und Laptops) stets nach den Anforderungen der Module.

Die Bibliothek am Standort ist für die Studierenden täglich von Montag bis Freitag zugänglich. Der Bücherbestand umfasst insgesamt etwa 48.000 Bücher. Allein für den Studiengang sind es etwa 1500 Bücher, hinzu kommen Zeitschriften und E-Books. Bücher aus den Beständen der anderen Standorte stehen in der Regel innerhalb eines Tages zur Verfügung.

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden teilt sich mit der Fakultät Handel und Soziale Arbeit die am Campus zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Aktuell sind für den Hochschulpakt 2020 zwei zusätzliche Seminarräume (H1, H2) sowie einige Büro- und Besprechungsräume (BCS) in der Nähe des Campus Suderburg (ca. 200 bzw. 400 Meter) angemietet worden. Zwei Seminarräume (D4/D3) wurden im letzten Jahr den Studierenden als studentische Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Situation am Camps Suderburg ist gut. Auch wenn die Gutachtergruppe sich nicht persönlich Vorort davon überzeugen konnte, so konnte sich doch ein Teil der Gutachtergruppe schon bei der vorangegangenen Akkreditierung von der Infrastruktur des Campus Suderburg positiv überzeugen.

Die gegenwärtige sächliche und räumliche Ausstattung erscheint der Gutachtergruppe ausreichend, hier wurde auch von Seiten der Studierenden keine Kritik geäußert.

Die IT-Infrastruktur (Vernetzung, WLAN) ist vorhanden und wird vom Rechenzentrum der Hochschule vorgehalten.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die möglichen Prüfungsformen und deren Zuordnung zu den Modulen des Studiengangs werden in der Prüfungsordnung festgelegt. In der aktuellen Version stehen den Lehrenden zehn Prüfungsformen zur Verfügung:

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Hausarbeit
- Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen
- Experimentelle Arbeit
- Präsentation
- Praxisbericht
- Kurztests
- Projektarbeit

Sie werden in der Prüfungsordnung im § 5 spezifiziert. Die Zuordnung von Prüfungsformen zu den Modulen wird von den Modulverantwortlichen in Absprache mit den anderen Lehrenden im Studiengang sowie mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und in der Prüfungsordnung dokumentiert. Wurden mehrere mögliche Prüfungsformen angegeben, wird die konkrete Form zu Beginn des Semesters meist in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzte Prüfungen sind nicht vorgesehen.

In den ersten drei Semestern, die der Grundlagenvermittlung dienen, sind die Klausur oder der Kurztest die häufigsten Prüfungsformen (14 von 15 Modulen). In den Semestern vier bis sechs werden nur in maximal zwei Pflichtmodulen Klausuren geschrieben. Die typische Prüfungsform ist hier die Projektarbeit oder Hausarbeit (8 von 9 Modulen).

Klausuren und mündliche Prüfungen werden in Phasen zu je drei Wochen jeweils im Anschluss an das Winter- bzw. Sommersemester angeboten. Dies gilt auch für die Prüfungen zu Modulen, die nicht im jeweiligen Semester stattgefunden haben. Eine Prüfung kann also halbjährlich wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die dominierenden Prüfungsformen bei Prüfungsleistungen sind „Klausur“ und „Projektarbeit“, wobei letztere wiederum gehäuft in den Schwerpunktmodulen genutzt wird. Sicher sind Klausuren in grundlegenden Fächern der Informatik wie etwa der Programmierung oder der Mathematik die geeigneten Prüfungsformen, wo es vorrangig um den Erwerb von Fertigkeiten und weniger um „kristallines Wissen“ geht. Allerdings sind im Curriculum insgesamt Formen des Prüfungsgesprächs deutlich unterrepräsentiert, auch wenn Projektarbeiten individuelle Vorträge der Projektteilnehmer einschließen. Insbesondere in den höheren Semestern sind bei einem bereits ausgeprägten Fachwissen mündliche Prüfungen eine wichtige Prüfungsform.

Die Prüfungen sind strikt modulbezogen. Mit Ausnahme des Praxissemesters, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit umfassen alle Module jeweils 5 oder 10 ECTS-Punkte. Dadurch ist bei 30 ECTS-Punkten pro Semester die Zahl der Prüfungen bereits formal auf maximal sechs begrenzt. Diese Klarheit ist zweifellos eine Stärke des Prüfungssystems des Studienganges.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden im Studiengang unter Einbeziehung der Studierenden kontinuierlich überprüft und ggf. im Rahmen der Festlegungen der Prüfungsordnung variiert. Allerdings sind in der Vergangenheit mündliche Prüfungen im Gesamtspektrum zu wenig berücksichtigt worden, was im Gespräch mit den Programmverantwortlichen angesprochen wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

*Es wird empfohlen, im Prüfungssystem mündliche Formen des Leistungsnachweises deutlich stärker zu berücksichtigen und insbesondere die Zahl mündlicher Prüfungen signifikant zu erhöhen.*

## **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Entsprechend des in der Selbstdokumentation dargestellten Musterverlaufsplan werden die Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodule in den entsprechenden Winter- und Sommersemestern durch die Fakultät angeboten.

Die Studierenden werden zu Beginn des Studiums (Erstsemesterbegrüßung) und während der ersten Wochen durch Informationsveranstaltungen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und der Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studium informiert. Alle dort genannten und sonstigen wesentlichen Informationen sind auf der Lernplattform StudIP verfügbar. Einzelberatungen durch das Studiendekanat oder das Prüfungsamt sind jederzeit möglich.

Überschneidungen bei den Pflichtmodulen und den Modulen des jeweiligen Schwerpunktes werden durch eine entsprechend ausgerichtete Vorlesungsplanung ausgeschlossen.

Überschneidungen bei den Wahlpflichtmodulen werden so weit wie möglich vermieden. Gegen Ende eines laufenden Semesters werden die Studierenden ab 3. Fachsemester über die Möglichkeit der Schwerpunktbildung informiert. Gleichermaßen werden die für das kommende Semester angebotenen Module des allgemeinen Wahlpflichtkatalogs und des Informatik-Angebotskatalogs durch die Lehrenden auf einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Pro Modul ist eine Prüfungsleistung vorgesehen. Für jedes Modul werden 5 bzw. 10 ECTS-Punkte vergeben, jedes Semester weist insgesamt 30 ECTS-Punkte auf. Zur Vertiefung bzw. Intensivierung des Stoffes sind in einzelnen Modulen Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen vorgesehen. Die Prüfungsvorleistungen können benotet werden und mit bis zu 30% in die Bewertung der Prüfungsleistung einfließen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienverlaufsplan im Modulhandbuch zeigt den Studierenden einen beispielhaften Studienverlauf auf. In den Modulbeschreibungen ist der Turnus der Lehrveranstaltungen der verschiedenen Module festgelegt und erlaubt das Absolvieren des Studiums nach Studienverlaufsplan. Es ist auch individuell möglich vom Studienverlaufsplan abzuweichen und weiterhin in der Regelstudienzeit den Abschluss zu erreichen. Zu diesem Thema bieten die Modulverantwortlichen und das Studiendekanat Beratung an.

Pflichtmodule, die laut Studienverlaufsplan in einem Semester belegt werden sollen, werden überschneidungsfrei angeboten. Bei den Wahlpflichtmodulen wird auch Wert auf Überschneidungsfreiheit gelegt, kann an dieser Stelle jedoch nicht garantiert werden. Die Einschränkung der Wahlfreiheit der Studierenden aufgrund sich überschneidender Wahlpflichtmodule ist bislang nicht als Problem in Erscheinung getreten.

Durch die kleine Kohortengröße und das Engagement der Studiengangverantwortlichen wird die studentische Arbeitsbelastung in regelmäßigen Gesprächsrunden mit den Studierenden erhoben und evaluiert, ist jedoch nicht Teil der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation. Hier sollte die Fakultät darauf hinwirken, dass die Erhebung der Arbeitsbelastung auch Einzug in die zentral erstellten studentischen Lehrevaluationsbögen und so Einzug in das QM-System der Hochschule findet.

Die Prüfungsbelastung ist bei Einhaltung des Studienverlaufsplans aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilianspruch**

*(nicht einschlägig)*

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik ist stark praxisorientiert. Die Aktualität der Lehre wird gewährleistet durch:

- den Aufbau des Studiengangs entsprechend den Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen (2016),
- den Austausch mit der beruflichen Praxis über Projektarbeiten und gemeinsame Abschlussarbeiten,
- Kontrolle, Abstimmung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte mit externen Stakeholdern wie Projektpartnern, Beteiligten bei Abschlussarbeiten sowie Lehrbeauftragten aus der Praxis / mit hohem Praxisbezug.

Nationale wie auch internationale Forschungsaktivitäten im Bereich der angewandten Informatik sollen zukünftig durch die zu besetzende Professur „Informatik mit dem Schwerpunkt IT Systeme und Infrastrukturen“ stärker wahrgenommen werden. Die Hochschule unterstützt dabei über die Stabsstelle Wissens- und Technologietransfer bei Fragen der Forschungskooperationen, Antrags- und Auftragsforschung, Forschungsförderung sowie allgemeinen Fragen zur Forschung an der Ostfalia.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die enge Anlehnung an die Empfehlungen der GI von 2016 ist die fachliche Aktualität und Adäquatheit gewährleistet.

Modernere Themen werden zum Teil in den Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, so z. B. „Internet der Dinge und Dienste“, „Mobile Systeme“, „Virtuelle Systeme“ etc. Die Modulbeschreibungen beinhalten traditionelle und aktuelle Themen und stützen sich in der Regel auf aktueller Literatur ab. Auf

diese Weise und vor allem durch die hohe Motivation und Einsatzbereitschaft der Lehrenden wird der Nachteil, dass diese in den von ihnen in der Lehre vertretenen Gebieten in der Regel nicht publizieren, ausreichend ausgeglichen.

Für ein Bachelorprogramm in Angewandter Informatik ist diese Situation durchaus annehmbar, obwohl eine Verbesserung durch eine Aufstockung von wissenschaftlich qualifiziertem Lehrpersonal in hohem Maße wünschenswert wäre.

Eine fachlich/wissenschaftliche Eigenständigkeit der Professorinnen und Professoren auf internationaler Ebene ist nicht klar dokumentiert. 25% des Lehrpersonals hat ihr Studium an einem Standort der Ostfalia Hochschule absolviert. Eine größere Aufgeschlossenheit für externe Bewerber bei der Besetzung zukünftiger Stellen ist daher anzuraten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*(nicht einschlägig)*

### **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Qualitätsmanagement der Ostfalia umfasst auf der Grundlage von Leitbild und Strategiekonzept u.a. die folgenden Elemente:

- Evaluierung von Lehrveranstaltungen und die Zusammenfassung der Ergebnisse in Lehrberichten,
- weitere Befragungen (Erstsemester, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierte usw.),
- Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten sowie Einrichtungen,
- Abbildung von Prozessen und deren Bereitstellung in einem zentralen Informationssystem der Ostfalia (ZOIS),

- Akkreditierungen und Re-Akkreditierung von Studiengängen.

Die genannten Elemente des Qualitätsmanagements werden im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik umgesetzt.

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung der Studiengänge werden Lehrveranstaltungsevaluationen, Eingangs- und Abschlussbefragungen sowie unterschiedliche statistische Auswertungen (Studienverlauf, Studierenden- und Absolvent\*innenstatistiken) durchgeführt. Die Befragungen werden schriftlich mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt. Daten zur Arbeitsbelastung werden aktuell nicht erhoben. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Studiengang ist das Studiendekanat (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und die Fakultätsleitung.

Es werden regelmäßig Erstsemesterbefragungen durchgeführt. Bei der letzten Befragung aus dem Wintersemester 2017/18 beteiligten sich 26 Studierende des Studiengangs Angewandte Informatik. Absolvent\*innenbefragungen finden 1,5 – 2 Jahre nach Studienabschluss statt. Die letzten Ergebnisse dieser Befragungen sind dem Abschlussjahrgang 2016 zuzuordnen. Der Rücklauf von Fragebögen des Studiengangs Angewandte Informatik ist seit Jahren sehr gering, eine differenzierte Betrachtung der Ergebnisse ist daher nur auf Fakultätsebene, jedoch nicht auf Studiengangsebene möglich.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden i.d.R. vor Ende des Semesters mit den Studierenden in den Lehrveranstaltungen diskutiert. Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Lehrberichte werden diese Auswertungen wie auch die weiteren Befragungsergebnisse in den Fakultätsgremien, d. h. der Studienkommission und dem Fakultätsrat, jeweils unter Einbindung der studentischen Vertretungen, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange vorgestellt, abgestimmt und beschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienganges Angewandte Informatik werden Lehrveranstaltungsevaluationen, Eingangs- und Abschlussbefragungen sowie unterschiedliche statistische Auswertungen durchgeführt. Befragungen werden schriftlich mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt. Angaben zur Arbeitsbelastung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, werden allerdings nicht kontinuierlich erhoben. Hier sehen die Gutachter Verbesserungspotential, etwa durch die Erfassung der Arbeitsbelastung bei der Lehrveranstaltungsevaluation. Der Sachverhalt wurde im Gespräch mit den Programmverantwortlichen diskutiert.

Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden i.d.R. vor Ende des Semesters mit den Studierenden diskutiert. Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Lehrberichte werden diese Auswertungen wie auch die weiteren Befragungsergebnisse in den Fakultätsgremien, d. h. der Studienkommission und dem Fakultätsrat, jeweils unter Einbindung der studentischen Vertretungen, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange vorgestellt, abgestimmt und beschlossen.



Die Gutachtergruppe hat aus der Diskussion sowohl mit den Programmverantwortlichen als auch den Studierenden den Eindruck gewonnen, dass eine sehr enge Bindung zwischen Lehrenden und Studierenden im Studiengang besteht und Probleme oft „auf dem kurzen Weg“ behandelt werden können. Neben den oben genannten Elementen des Qualitätsmanagements wird diese effiziente Art der Studiengestaltung durch die relativ geringe Zahl Studierender befördert. Zu verbessern ist der Informationsfluss über den Studienerfolg bei den Absolventinnen und Absolventen. Der Rücklauf von Fragebögen ist im Studiengang seit Jahren sehr gering. Es gibt offenbar keine Praxispartner, die bzgl. der Informatik wissenschaftlich langfristig sehr eng mit der Fakultät kooperieren und vorrangig Absolventinnen und Absolventen aufnehmen. Zur Verbesserung der Situation sollte die Schaffung weiterer Steuerungsinstrumente im Studiengang überdacht werden, etwa die Schaffung eines wissenschaftlichen Beirates.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

*Die von den Studierenden in den Lehrveranstaltungen tatsächlich erbrachte Arbeitsbelastung ist ein wichtiges Kriterium zur Kontrolle des Studienerfolges und sollte in den Lehrveranstaltungsevaluationen mit abgefragt und ausgewertet werden.*

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Ostfalia Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz beinhaltet vier wesentliche Aufgabenfelder:

- Abbau struktureller Benachteiligung
- Work-Life-Balance
- Integration der Geschlechterforschung in Studium und Lehre
- Sexuelle Diskriminierung und Belästigung

Maßnahmen die Studierenden in besonderen Lebenslagen einen Nachteilsausgleich verschaffen, sind hier grundsätzlich geregelt und werden im Einzelfall durch die Fakultät nach Möglichkeit umgesetzt. Entsprechend der Richtlinie werden Informationsangebote vor dem Studium (z.B. Girls-Day = Mädchen-

Zukunftstag, zuletzt stattgefunden am 28.03.2019, Mädchen-MINT-Camp 2019) und Beratungsangebote während des Studiums bereitgestellt. Dafür ist am Standort Suderburg ein speziell ausgebildeter Mitarbeiter verfügbar (Gender- und Diversity Manager).

Die Ostfalia besitzt mit dem „Gender-Diversity-Portal“ eine Plattform für Lehrende, Forschende, Studierende, Beschäftigte sowie für alle Interessierten mit dem Ziel unmittelbar Informationen rund um die Themen Gender und Diversity bereitzustellen.

Die Ostfalia hat nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz den gesetzlichen Auftrag, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen, bestehende Nachteile zu beseitigen und die Integration der Geschlechterforschung zu fördern.

Um die Chancengleichheit in den Studiengängen zu ermöglichen, verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Auf Grundlage der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen und dem Strategiekonzept der Hochschule wurden zwischen dem Präsidium und der Fakultät B diesbezüglich konkrete Ziele und Maßnahmen formuliert, die sich auf alle Studiengänge der Fakultät beziehen:

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ostfalia Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Auch ist es ein Anliegen der Hochschule und der Fakultät die Diversität der Studierenden zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen werden Informationsveranstaltungen veranstaltet, die gezielt unterrepräsentierte Studierendengruppen ansprechen und für das Studium an der Ostfalia Hochschule und in der Angewandten Informatik begeistern sollen. Beispielhaft sind hier das Mädchen-MINT-Camp und die Beteiligung am Girls-Day zu nennen.

Zusätzlich gibt es ein breites Beratungsangebot und das „Gender-Diversity-Portal“, in dem allen Mitgliedern der Ostfalia Hochschule Informationen rund um die Themen Gender und Diversity zugänglich sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.8 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*



### III **Begutachtungsverfahren**

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Pandemie im Sommersemester 2020 konnte keine Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurden die Gespräche virtuell auf Basis eines Videokonferenz-Systems durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), Studienakkreditierungsstaatsvertrag Niedersachsen. vom 1./20. Juni 2017.

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. habil. Hartmut Fritzsche, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Fakultät Informatik / Mathematik
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. H. Peter Gumm, Universität Marburg, Fachbereich Mathematik und Informatik
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Julia Padberg, HAW Hamburg, Fakultät Technik und Informatik, Department Informatik
- Vertreter der Berufspraxis: Walter Leonhardt, Softwarehaus | T18, DATEV eG Nürnberg
- Vertreterin der Studierenden: Henriette Hofmeier, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Informatik B.Sc.

### IV **Datenblatt**

#### 1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	Studienjahr 2015: 18 %
--------------	------------------------

	Studienjahr 2016: 24 % Studienjahr 2017: 64 % Studienjahr 2018: 31 % Studienjahr 2019: Daten liegen noch nicht vor
Notenverteilung	Note 1 – 1,5: 0% Note 1,6 – 2,5: 90% Note 2,6 – 3,5: 10%
Durchschnittliche Studiendauer	7,4 Semester
Studierende nach Geschlecht	WS 18/19: 132 männlich, 11 weiblich (8%) SoSe 19: 115 männlich, 4 weiblich (3%)

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	20.12.2019
Zeitpunkt der Videokonferenz:	08.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.09.2014 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.



(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)